



Gesetzentwurf

Landesregierung

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Brandschutzgesetzes

Sehr verehrte Frau Landtagspräsidentin,

als Anlage übersende ich gemäß Artikel 77 Abs. 2 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt den von der Landesregierung am 13. Dezember 2016 beschlossenen

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Brandschutzgesetzes

nebst Begründung mit der Bitte, die Beschlussfassung des Landtages von Sachsen-Anhalt herbeizuführen.

Federführend ist das Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Reiner Haseloff
Ministerpräsident

Vorblatt

A. Zielsetzung

Ziel der Gesetzesänderung ist es, in Sachsen-Anhalt unter den aufgezeigten Rahmenbedingungen des Projektes FEUERWEHR 2020 auch für die Zukunft ein leistungsstarkes, modernes und an den wesentlichen Bedürfnissen des Brand- und Katastrophenschutzes ausgerichtetes Hilfeleistungssystem aufrecht zu erhalten, das den Erfordernissen zum Schutz der Bevölkerung unter effizienter Verwendung finanzieller Ressourcen auch über das Jahr 2020 hinaus gerecht wird.

Die in das Projekt eingeflossenen Erfahrungen aus der Praxis mit der konkreten Durchführung des Brandschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Juni 2001 gebieten eine Überarbeitung des Gesetzes. Des Weiteren sind die Zuständigkeitsregelungen im Brandschutzgesetz übersichtlicher und systematischer zu gestalten sowie entwicklungsbedingte redaktionelle Änderungen vorzunehmen.

B. Lösung

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält die notwendigen Änderungen, die dem in Buchstabe A genannten Regelungsbedürfnis Rechnung tragen.

In die Gesetzesänderung fließen zudem Anregungen aus der Koalitionsvereinbarung für die laufende Legislaturperiode ein. So soll die Altersgrenze für den aktiven Dienst in einer freiwilligen Feuerwehr auf 67 Jahre angehoben werden. Die Finanzierung des IBK Heyrothsberge erfolgt weiterhin durch das Land Sachsen-Anhalt.

Im Hinblick auf eine mögliche Übertragung des Instituts der Feuerwehr an die Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg ist die Festlegung der Brandschutzforschung auf das Institut der Feuerwehr gestrichen, ohne dass damit eine Vorfestlegung anzunehmen wäre.

Damit die Kommunen ihren Pflichtaufgaben im Brand- und Katastrophenschutz vollumfänglich nachkommen können, sollen mit der Neufassung des § 23 aus den Einnahmen des Landes aus der Feuerschutzsteuer jährlich mindestens 3,0 Mio. Euro an die Gemeinden und Landkreise ausgezahlt werden. Diese Regelung soll ab dem 1. Januar 2017 in Kraft treten. In den Folgejahren ist eine weitere stufenweise Erhöhung der Auszahlung vorgesehen. 2018 sollen 4,0 Mio. Euro aus der Feuerschutzsteuer ausgezahlt werden.

In die Gesetzesänderung fließen die abgestimmten Ziele aus der Koalitionsvereinbarung der Landesregierung ein. So ist die Altersgrenze für den aktiven Dienst in einer Freiwilligen Feuerwehr auf 67 Jahre anzuheben. Darüber hinaus wird der weitere Dienst in der Einsatzabteilung in Abhängigkeit von der gesundheitlichen Eignung ermöglicht.

Mit der Aufnahme der Kinderfeuerwehren in die Regelungen des Gesetzes zur Struktur der Feuerwehr findet die umfassendere Nachwuchsarbeit in den Feuerwehren Unterstützung und Anerkennung. Des Weiteren wird der Status des Jugendfeuerwehrwarts in der Freiwilligen Feuerwehr beschrieben. Dies wurde auf Grund der Erfahrungen der Praxis notwendig.

Daneben wurden noch verschiedene redaktionelle Korrekturen vorgenommen, um in der Praxis aufgetretene Anwendungs- und Auslegungsschwierigkeiten zu beheben.

C. Alternativen

Ohne eine entsprechende Gesetzesänderung ist eine Fortentwicklung des Brandschutzes im Hinblick auf die Erfüllung der künftigen Anforderungen zur Sicherstellung des Hilfeleistungssystems im Bereich des Brand- und Katastrophenschutzes unter Beachtung der demographischen Entwicklung Sachsen-Anhalts nur sehr eingeschränkt möglich.

D. Kosten

Grundsätzlich ist durch das geänderte Brandschutzgesetz eine wesentliche Veränderung des Aufwandes für die Anwendung und den Vollzug bei den Kommunen nicht zu erwarten. Die Kommunen werden durch die Neuregelung des § 23 zur Feuerschutzsteuer durch das Land unterstützt. Das Land hat bisher bereits 1,5 Mio. Euro aus dem Aufkommen aus der Feuerschutzsteuer von jährlich rund 11 Mio. Euro sowie 260.000 Euro für die Kinder- und Jugendfeuerwehren und 3,1 Mio. Euro für Fördermittel für Einsatzfahrzeuge und den Bau von Feuerwehrhäusern an die zum Brandschutz verpflichteten Kommunen ausgereicht.

Entwurf

**Zweites Gesetz
zur Änderung des Brandschutzgesetzes.****§ 1**

Das Brandschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Juni 2001 (GVBl. LSA S. 190), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288, 341), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) In der Angabe zu § 4 wird das Wort „Weitere“ vorangestellt.
 - b) In der Angabe zu § 14 werden die Wörter „und Vorrang des Einsatzdienstes“ angefügt.
 - c) Nach der Angabe zu § 17 wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 17a Jugendfeuerwehrwarte“.
 - d) Die Angabe zu § 34 erhält folgende Fassung:
„§ 34 (weggefallen)“.
2. In § 1 Abs. 1 werden die Wörter „Gemeinden und“ durch die Wörter „kreisfreien Städte, Einheitsgemeinden und Verbandsgemeinden (Gemeinden im Sinne dieses Gesetzes) und der“ ersetzt.
3. § 3 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Im Satzteil vor Nummer 1 wird das Wort „Rechtsaussicht“ durch das Wort „Rechtsaufsicht“ ersetzt.
 - b) In Nummer 1 wird das Wort „Gemeinden“ durch die Wörter „Einheitsgemeinden und Verbandsgemeinden“ ersetzt.
4. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird das Wort „Weitere“ vorangestellt.
 - b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Die Gemeinden mit Berufsfeuerwehr nehmen die Aufgaben nach § 3 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 3 Nr. 2, die kreisfreien Städte darüber hinaus die Aufgaben nach § 3 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 als Aufgaben des eigenen Wirkungsbereiches wahr.“
 - c) Absatz 2 wird aufgehoben.
 - d) Absatz 3 wird Absatz 2.

5. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Wörter „Gemeinden, Landkreisen oder kreisfreien Städten“ durch die Wörter „kreisfreien Städten, Einheitsgemeinden, Verbandsgemeinden oder Landkreisen“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Nr. 3 werden die Wörter „beim Institut der Feuerwehr“ gestrichen.
- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „Land“ durch die Wörter „für Brandschutz zuständige Ministerium“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter „Ministerium des Innern“ durch die Wörter „für Brandschutz zuständige Ministerium“ ersetzt.

6. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „mit räumlich getrennten Ortsteilen“ gestrichen.
 - bb) Nach Satz 1 werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

„Innerhalb von Ortsfeuerwehren können in geringer Anzahl unselbständige Standorte gebildet werden. Standorte sind für die Vorhaltung von Einsatztechnik geeignete Gebäude, von denen aus im Einsatzfall Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr ausrücken können.“
- b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Ortsfeuerwehren dürfen nur mit Zustimmung des für Brandschutz zuständigen Ministeriums oder einer von ihm bestimmten Behörde aufgelöst oder zusammengelegt werden.“

7. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Mitglieder einer Freiwilligen Feuerwehr, die im Einsatzdienst eingesetzt werden, müssen gesundheitlich geeignet sein und das 18. Lebensjahr vollendet haben.“
 - bb) Nach Satz 1 wird folgender neuer Satz 2 angefügt:

„Sie sollen aber noch nicht das 67. Lebensjahr vollendet haben; darüber hinausgehende Ausnahmen bedürfen des jährlichen Nachweises der gesundheitlichen Eignung und der Zustimmung des Trägers der Feuerwehr.“
 - cc) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 2 wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:

„Bei Einsätzen erstrecken sich Freistellungs- und Entgeltanspruch auch auf den zur Wiederherstellung der Arbeits- oder Dienstfähigkeit erforderlichen Zeitraum danach.“

bb) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.

c) Nach Absatz 4 wird folgender neuer Absatz 5 eingefügt:

„(5) Bei Einstellungen der Gemeinde können Mitglieder im Einsatzdienst der Feuerwehr dieser Gemeinde bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung bevorzugt berücksichtigt werden, wenn nicht andere rechtlich schützenswerte Gründe überwiegen, die in der Person eines anderen Bewerbers liegen.“

d) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6 und wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird nach dem Wort „können“ das Wort „Kinderfeuerwehr,“ eingefügt.

bb) Nach Satz 2 wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:

cc) „Mitglied einer Kinderfeuerwehr kann werden, wer das sechste Lebensjahr vollendet hat.“

dd) Nach Satz 3 wird folgender Satz 4 eingefügt:

„Jüngere Kinder können auf gesonderten Antrag der Erziehungsberechtigten aufgenommen werden, wenn sie den erforderlichen Entwicklungsstand für die Belange der Feuerwehr haben und der Wehrleiter der Aufnahme zustimmt.“

ee) Der bisherige Satz 3 wird Satz 5 und das Wort „der“ wird durch das Wort „wer“ ersetzt.

e) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7.

8. In § 10 wird nach Absatz 2 folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Gesundheitsschäden von Feuerwehrangehörigen, die im Rahmen des Feuerwehrdienstes entstanden sind oder sich verschlimmert haben und nicht den Kausalitätsanforderungen eines Arbeitsunfalles entsprechen, können ohne Anerkennung eines Rechtsanspruches aus einem gesonderten Fonds der Gemeinden entschädigt werden. Mit der Verwaltung des Fonds und der Durchführung der Entschädigung kann der zuständige Träger der gesetzlichen Unfallversicherung durch den Träger der Feuerwehr beauftragt werden.“

9. In § 11 Abs. 3 Nr. 1 werden die Wörter „des Bundesgrenzschutzes, der Polizei und Zivildienstleistende“ durch die Wörter „der Polizeien des Bundes und der Länder“ ersetzt.

10. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Wörter „Ministerium des Innern“ durch die Wörter „für Brandschutz zuständige Ministerium“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Unternehmen“ die Wörter „oder Einrichtungen im Sinne von Absatz 1“ eingefügt.
- c) In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „Ministerium des Innern“ durch die Wörter „für Brandschutz zuständigen Ministerium“ ersetzt.
- d) Nach Absatz 7 wird folgender Absatz 8 angefügt:

„(8) Eine Gemeinde kann die Aufgaben des abwehrenden Brandschutzes und der Hilfeleistung in einem Teil ihres Gebiets durch öffentlich-rechtlichen Vertrag auf den Träger einer Werkfeuerwehr zur Wahrnehmung im eigenen Namen und in den Handlungsformen des öffentlichen Rechts übertragen, wenn die Beleihung im öffentlichen Interesse liegt und der Beliehene die Gewähr für eine sachgerechte Erfüllung der Aufgaben bietet. In dem öffentlich-rechtlichen Vertrag kann vorgesehen werden, dass der Beliehene nach Maßgabe der §§ 21 und 22 Kosten geltend macht. Der öffentlich-rechtliche Vertrag bedarf der Zustimmung des für Brandschutz zuständigen Ministeriums oder einer von ihm bestimmten Behörde. Die Zustimmung ist zu erteilen, wenn die Werkfeuerwehr den Brandschutz und die Hilfeleistung in dem Teil des Gemeindegebiets sicherstellen kann und der Brandschutz und die Hilfeleistung im eigenen Bereich nicht gefährdet werden. Außerhalb der Aufgaben einer Werkfeuerwehr gilt die Werkfeuerwehr als Ortsfeuerwehr.“

11. § 13 erhält folgende Fassung:

„§ 13
Brandschutzabschnitte

Landkreise können zur Erfüllung ihrer Aufgaben Gemeindefeuerwehren zu Brandschutzabschnitten zusammenfassen.“

12. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Wörter „und Vorrang des Einsatzdienstes“ angefügt.
- b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „Ministerium des Innern“ durch die Wörter „für Brandschutz zuständige Ministerium“ ersetzt.

13. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„In Gemeinden mit der Bezeichnung Stadt führt der Gemeindefeuerwehrleiter die Bezeichnung Stadtwehrleiter.“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Ortsfeuerwehren werden von dem Ortswehrleiter geleitet.“

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Ortswehrleiter sowie deren Stellvertreter werden von den Mitgliedern im Einsatzdienst des jeweiligen Zuständigkeitsbereiches vorgeschlagen.“

bb) Nach Satz 1 werden folgende neue Sätze 2 und 3 eingefügt:

„Gemeindewehrleiter sowie deren Stellvertreter werden von den Ortswehrleitern des jeweiligen Zuständigkeitsbereiches vorgeschlagen. Durch den Träger der Feuerwehr erfolgt die Berufung in das Ehrenbeamtenverhältnis für die Dauer von sechs Jahren.“

cc) Die bisherigen Sätze 2 bis 4 werden die Sätze 4 bis 6.

dd) In Satz 6 wird das Wort „beziehungsweise“ durch das Wort „oder“ ersetzt.

14. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz 4 angefügt:

„Sind keine Brandschutzabschnitte gebildet, ist ein stellvertretender Kreisbrandmeister zu berufen.“

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Kreisbrandmeister und Abschnittsleiter werden auf Vorschlag der Gemeindewehrleiter des jeweiligen Zuständigkeitsbereiches für die Dauer von sechs Jahren von dem Landkreis in das Ehrenbeamtenverhältnis berufen. Das gilt auch für stellvertretende Kreisbrandmeister, wenn keine Brandschutzabschnitte gebildet sind. § 15 Abs. 3 Satz 4 und 5 findet entsprechende Anwendung.

Ein Kreisbrandmeister soll nicht gleichzeitig Abschnittsleiter, Gemeindewehrleiter oder Ortswehrleiter sein.“

c) Absatz 4 Satz 2 wird aufgehoben.

15. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Wörter „Brand- und Katastrophenschutz“ werden durch das Wort „Brandschutz“ ersetzt.

bb) Die Angabe „ab dem 1. Juli 2012 zwei“ wird durch das Wort „ein“ ersetzt.

- cc) Die Wörter „jeweils ein stellvertretender“ werden durch die Wörter „bis zu drei stellvertretende“ ersetzt.
- b) In Satz 2 werden die Wörter „Die Landesbrandmeister“ durch die Wörter „Der Landesbrandmeister und die stellvertretenden Landesbrandmeister“ ersetzt.
- c) In Satz 3 wird die Angabe „§ 15 Abs. 4 Satz 2 und 3“ durch die Angabe „§ 15 Abs. 3 Satz 4 und 5“ ersetzt.

16. Nach § 17 wird folgender § 17a eingefügt:

„§ 17a
Jugendfeuerwehrwarte

- (1) Jugendfeuerwehrwarte sind Mitglied der Leitung ihrer Freiwilligen Feuerwehr. Sie sollen über eine Laufbahnausbildung in der Freiwilligen Feuerwehr verfügen.
- (2) Kreisjugendfeuerwehrwarte unterstützen die Kreisbrandmeister bei der Förderung der Kinder- und Jugendarbeit in den Freiwilligen Feuerwehren. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.“

17. § 21 wird wie folgt geändert:

- a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
- b) Absatz 2 wird aufgehoben.

18. § 22 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

- „(3) Die Gemeinden und Landkreise können Gebühren nach dem Kommunalabgabengesetz erheben
1. für Einsätze nach Absatz 1, die vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind,
 2. für andere als die in Absatz 1 genannten Einsätze, die dem abwehrenden Brandschutz oder der Hilfeleistung dienen,
 3. für freiwillige Einsätze,
 4. für die Stellung einer Brandsicherheitswache (Absatz 4 Nr. 3). In der Gebührensatzung können Pauschalbeträge für einzelne Leistungen festgelegt werden; dabei kann insbesondere der Zeitaufwand für die Leistung berücksichtigt werden. Für freiwillige Einsätze und für Leistungen kann auch ein privatrechtliches Entgelt erhoben werden.“

19. § 23 erhält folgende Fassung:

„§ 23
Feuerschutzsteuer

Die Gemeinden und Landkreise erhalten für die Durchführung der ihnen nach diesem Gesetz obliegenden Aufgaben jährlich mindestens 3 000 000 Euro aus dem Aufkommen der Feuerschutzsteuer nach dem Feuerschutzsteuergesetz. Die Landkreise erhalten davon 30 v. H. und die Gemeinden 70 v. H. Das für Brandschutz zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Verordnung den Verteilerschlüssel unter Berücksichtigung der Bevölkerungszahl, Fläche und Anzahl der

Feuerwehren zu bestimmen. Das Aufkommen aus der Feuerschutzsteuer ist ausschließlich für Aufgaben nach diesem Gesetz zu verwenden.“

20. § 26 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) Nach dem Wort „Bränden“ werden die Wörter „und zur Unterstützung der Brandbekämpfung“ eingefügt.
- b) Nach dem Wort „Maßnahmen“ werden die Wörter „auf dem entsprechenden Stand der Technik“ eingefügt.

21. In § 27 Abs. 3 wird die Angabe „§ 22 Abs. 1 Satz 2“ durch die Angabe „§ 22 Abs. 1 Satz 3“ ersetzt.

22. § 28 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Der Nummer 1 wird folgende neue Nummer 1 vorangestellt:
„1. Brandbekämpfungs- und Hilfeleistungseinsätze nach § 1 oder die Teilnahme daran nach § 9 Abs. 3 behindert oder verhindert,“.
- b) Die bisherigen Nummern 1 bis 7 werden die Nummern 2 bis 8.

23. § 30 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Auf die Einrichtungen und Anlagen der Bundesfernstraßenverwaltung und der Bundeswasserstraßenverwaltung finden § 12 Abs. 1 und 4 sowie § 19 keine Anwendung. Auf Betriebe, die der bergbehördlichen Aufsicht unterstehen, findet § 19 keine Anwendung.“

24. § 33 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Im Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „Ministerium des Innern“ durch die Wörter „für Brandschutz zuständige Ministerium“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 1 wird das Wort „bestimmter“ durch das Wort „von“ ersetzt,
 - cc) In Nummer 12 werden die Wörter „Bildungszentrum Jugendfeuerwehr des Instituts“ durch das Wort „Institut“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird das Wort „Verwaltungsvorschriften“ durch das Wort „Rechtsvorschriften“ ersetzt.

25. § 34 wird aufgehoben.

§ 2

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) § 1 Nr. 15 tritt am 1. Juli 2018 in Kraft.

Begründung

A) Allgemeiner Teil

I. Anlass, Ziele und wesentliche Inhalte des Gesetzentwurfes

Bereits in der sechsten Legislaturperiode gab es Überlegungen, das Brandschutzgesetz des Landes aus den zwischenzeitlich gewonnenen Erfahrungen der letzten Kommunalreform und den Folgen der demografischen Entwicklung zu novellieren. Zu einer grundsätzlichen Novellierung des Gesetzes kam es jedoch nicht.

Sachsen-Anhalt befindet sich im (demografischen) Wandel. Die Bevölkerung verringert sich seit Jahren und der Altersdurchschnitt steigt. Zudem sind die öffentlichen Haushalte umfangreichen Konsolidierungsanforderungen unterworfen, wovon insbesondere die Kommunen betroffen sind. Dennoch wird in unserem Bundesland alles unternommen, um unter den genannten Bedingungen die Sicherheit für die Bürgerinnen und Bürger bestmöglich zu gewährleisten. Dies gilt auch für den Brand- und Katastrophenschutz. Ziel ist es dabei, auf die Vielfalt von Schadensereignissen und Gefahrensituation vorbereitet zu sein, angemessen reagieren zu können oder sie möglichst im Vorfeld zu verhindern. Dabei soll die Zahl der durch Brände oder andere Ereignisse verursachten Personen- und Sachschäden so gering wie möglich gehalten werden. In Anbetracht der gegenwärtigen Entwicklungen in Sachsen-Anhalt ist unter Federführung des Ministeriums für Inneres und Sport (MI) im Januar 2012 eine Projektgruppe mit dem Auftrag ins Leben gerufen worden, die grundsätzlichen Rahmenbedingungen der Feuerwehr im Land zu untersuchen und Vorschläge abzuleiten, wie der Brandschutz zukünftig an die veränderten Bedingungen angepasst werden kann.

Ziel des Projektes Feuerwehr 2020 ist es, ein leistungsstarkes, modernes und an den wesentlichen Bedürfnissen des Brand- und Katastrophenschutzes ausgerichtetes Hilfeleistungssystem aufrecht zu erhalten, das den Erfordernissen zum Schutz der Bevölkerung unter effizienter Verwendung finanzieller Ressourcen gerecht wird.

In das Projekt waren im Wesentlichen das Institut für Brand- und Katastrophenschutz Heyrothsberge (IBK) sowie Vertreter der Landkreise und Gemeinden und Interessenvertreter des Landesfeuerwehrverbandes Sachsen-Anhalt e. V. eingebunden. Das Projekt führte sowohl zu einer Reihe konkreter Aktivitäten als auch einem Bündel von Vorschlägen zu umsetzbaren Maßnahmen.

In den nächsten Jahren liegt somit der Fokus auf der fachlich fundierten technischen und personellen Brandschutzbedarfsplanung und ihrer Realisierung durch miteinander verzahnte, effiziente Mitgliederentwicklung (Personalplanung und -entwicklung), einer weitgehend bedarfsgerechten Aus- und Fortbildung, der Beschaffung von notwendiger Einsatztechnik zur Optimierung der Leistungsfähigkeit der Feuerwehren und der Organisation zweckmäßiger und sicherer Einsatzabläufe.

Die in das Projekt eingeflossenen Erfahrungen aus der Praxis bei der konkreten Durchführung des Brandschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Juni 2001 gebieten eine Überarbeitung des Gesetzes.

Des Weiteren sind die Zuständigkeitsregelungen im Brandschutzgesetz übersichtlicher und systematischer zu gestalten sowie entwicklungsbedingte redaktionelle Änderungen vorzunehmen.

Der Koalitionsvertrag für die siebente Legislaturperiode des Landtags von Sachsen-Anhalt von 2016 bis 2021 befasst sich unter der Überschrift „Brand- und Katastrophenschutz“ mit Fragen des Brandschutzes. Den politischen Forderungen trägt der vorliegende Gesetzentwurf weitgehend Rechnung.

Bei der Novellierung des Brandschutzgesetzes wurde auf Formulierungen im Zusammenhang mit der gemäß Koalitionsvereinbarung geplanten Herauslösung des erst vor kurzem in das IBK eingegliederten Instituts der Feuerwehr und dessen nunmehr beabsichtigte Übernahme durch die Otto-von-Guericke Universität mit diesem Gesetzentwurf bewusst verzichtet. Die komplexen Folgen für den Ausbildungsbetrieb am IBK, das ehrenamtliche System der Gefahrenabwehr, die möglichen Auswirkungen auf die länderübergreifende Mitfinanzierung dieser feuerwehrorientierten Forschungsabteilung und die Möglichkeit, Forschungspotentiale optimal zu heben, bedürfen zunächst einer detaillierten Aufbereitung. Einer späteren Umsetzung dieses Koalitionsvorhabens in der laufenden Legislaturperiode steht dieser Gesetzentwurf nicht entgegen.

II. Voraussichtliche Kosten und haushaltsmäßige Auswirkungen

Das Änderungsgesetz belastet die Kommunen nicht mit zusätzlichen Kosten. Die Kommunen werden durch die Neuregelung des § 23 zur Feuerschutzsteuer durch das Land unterstützt. Seit 2012 stehen im Landeshaushalt keine finanziellen Mittel zur Zahlung von Reisekosten und Verdienstausfall gemäß § 21 Abs. 2 Brandschutzgesetz zur Verfügung.

Im Rahmen der Prüfung des Konnexitätsgebotes wurde durch das IBK Heyrothsberge vor Veröffentlichung des Lehrgangsplanes 2012 eine Kostenübersicht für die geplanten Lehrgänge erstellt. Bei voller Auslastung würden auf die entsendenden Stellen (Gemeinden/Landkreise) folgende Kosten zukommen:

- (1) Lohausfallersatzleistungen in Höhe von ca. 872.000 Euro,
- (2) Reisekosten in Höhe von ca. 95.000 Euro und
- (3) Verpflegungskosten in Höhe von ca. 27.000 Euro.

Daraus resultiert eine maximale Gesamtbelastung von 994.000 Euro bei 280 geplanten Lehrgängen und 5330 Lehrgangsteilnehmern. Dies entspricht dem Durchschnitt der Jahre vor 2012. Den Kommunen werden seit 2012 jährlich 1,5 Mio. Euro aus der Feuerschutzsteuer zugewiesen, die diese zu mindestens 50 von Hundert für Zwecke der Ausbildung der freiwilligen Feuerwehren nutzen sollen. Das Land hat somit bisher bereits 1,5 Mio. Euro aus der Feuerschutzsteuer sowie 260.000 Euro für die Kinder- und Jugendfeuerwehren und 3,1 Mio. Euro für Fördermittel für Einsatzfahrzeuge und den Bau von Feuerwehrhäusern an die zum Brandschutz verpflichteten Kommunen ausgereicht.

Durch die Auszahlung von weiteren mindestens 1,5 Mio. Euro aus dem Aufkommen der Feuerschutzsteuer an die Gemeinden und Landkreise wird der Landeshaushalt in dieser Höhe zusätzlich belastet. Eine weitere stufenweise Erhöhung in den Folge-

jahren ist vorgesehen. So sollen die Kommunen im Jahr 2018 bereits 4,0 Mio. Euro von den Einnahmen aus der Feuerschutzsteuer neben weiteren Mitteln zur Projektförderung erhalten.

B. Besonderer Teil

Gesetz zur Änderung des Brandschutzgesetzes

Zu § 1

- Nr. 1 a) In der Gemeindeordnung war im § 11 geregelt, dass die kreisfreien Städte neben ihren Aufgaben als Gemeinde in ihrem Gebiet alle Aufgaben, die dem Landkreis obliegen, wahrnehmen. Diese grundsätzliche Regelung ist mit Inkrafttreten des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt entfallen. Das Brandschutzgesetz muss daher zur Beibehaltung der bisherigen Aufgabenwahrnehmung durch die kreisfreien Städte angepasst werden.
- Nr. 1 b) Redaktionelle Änderung zur Hervorhebung des zu regelnden Grundsatzes.
- Nr. 1 c) Redaktionelle Änderung durch die Aufnahme eines neuen § 17a.
- Nr. 1 d) Die in § 34 benannten Fristen für die Übergangsbestimmungen sind verstrichen und bedürfen somit keiner weiteren Nennung.
- Nr. 2 Mit der Ergänzung der Vorschrift wird im Interesse der Klarstellung und aus gesetzestechnischen Gründen eine Legaldefinition für die Träger des Brandschutzes eingeführt, denen als Gemeinden im Sinne des Brandschutzgesetzes Aufgaben des Brandschutzes nach Maßgabe dieses Gesetzes obliegen. Die Verwendung des einheitlichen Begriffs „Gemeinde“ für kreisfreie Städte, Einheitsgemeinden und Verbandsgemeinden erfolgt – wie sich aus dem Wortlaut ergibt („Gemeinden im Sinne dieses Gesetzes“) – allein für die Vorschriften des Brandschutzgesetzes. Soweit eine Vorschrift des Gesetzes nicht für alle Arten von Gemeinden gleichermaßen Anwendung findet, wird dies in der betreffenden Vorschrift durch ausdrückliche Nennung der jeweiligen herkömmlichen Bezeichnung (kreisfreie Stadt, Einheitsgemeinde, Verbandsgemeinde) deutlich gemacht.
- Nr. 3 a) Semantische Richtigstellung
- Nr. 3 b) Da unter dem einheitlichen Begriff „Gemeinden“ im Sinne des Brandschutzgesetzes auch die kreisfreien Städte fallen, ist hier zu differenzieren.
- Nr. 4 a) Siehe Begründung zu Nr. 1a). Mit der Neufassung werden die von den kreisfreien Städten bisher wahrgenommenen Aufgaben eines Landkreises nun vollständig im Gesetz ausgebracht. Die Zuständigkeitsregelung

wird dadurch übersichtlicher. Eine Übertragung neuer Aufgaben erfolgt mit der Neufassung nicht.

- Nr. 4 b) Siehe Begründung zu Nr. 4 a.
- Nr. 4 c) Redaktionelle Änderung
- Nr. 4 d) Redaktionelle Änderung
- Nr. 5 a) Hier ist eine Differenzierung erforderlich, da das Brandschutzgesetz den kreisfreien Städten gegenüber den Einheits- und Verbandsgemeinden eine besondere Aufgabenstellung zuweist, aufgrund der beabsichtigten Legaldefinition „Gemeinden im Sinne dieses Gesetzes“ im Gesetz aber keine Unterscheidung zwischen Gemeinden einerseits und kreisfreien Städten andererseits erfolgen kann.
- Nr. 5 b) Mit dem Beschluss der Landesregierung vom November 2011 zur Änderung der Bezeichnung der Brand- und Katastrophenschutzschule Heyrothsberge in Institut für Brand- und Katastrophenschutz Heyrothsberge und der damit verbundenen Integration des Institutes der Feuerwehr als Abteilung Forschung in das IBK ist eine weitere Benennung im Brandschutzgesetz entbehrlich.
- Nr. 5 c) Redaktionelle Änderung
- Nr. 6 a) Mit dieser Regelung wird den Gemeinden ermöglicht, dass Freiwillige Feuerwehren in kleinen Ortsteilen mit wenigen Einsatzkräften nicht auf Grund fehlender Führungskräfte aufgelöst werden müssen. Damit ist eine Mitwirkung dieser Kräfte im Einsatzgeschehen im Zusammenwirken mit Einsatzkräften aus anderen Ortsteilen weiterhin möglich. Bislang selbständige, aber nicht allein zukunftsfähige Feuerwehren können somit organisatorisch einer anderen Ortsfeuerwehr zugeordnet werden und mit dieser gemeinsam im Ausbildungs- und Einsatzdienst aktiv tätig sein. Damit ist sichergestellt, dass Feuerwehr im Ort bleibt. An einen Standort werden keine besonderen Anforderungen an Personalstärke oder umfassende bauliche Voraussetzungen gestellt, soweit die Unfallverhütungsvorschriften, hier insbesondere die Unfallverhütungsvorschrift „Feuerwehren“, seitens der Gemeinde, gegebenenfalls in Abstimmung mit der Feuerwehr-Unfallkasse Mitte, beachtet werden. Die Beschränkung auf eine geringe Anzahl von Standorten gewährleistet im Zusammenwirken mit dem Zustimmungsvorbehalt nach § 8 Abs. 3 Brandschutzgesetz, dass die Bildung von Standorten auf begründete Ausnahmen begrenzt wird.
- Nr. 6 b) Es gibt in Sachsen-Anhalt keine Gemeinde mit der Aufgabe Träger des Brandschutzes mehr, deren Freiwillige Feuerwehr nicht in Ortsfeuerwehren gegliedert ist. Die Feuerwehr einer Gemeinde nach diesem Gesetz kann nicht aufgelöst werden. Neben der redaktionellen Änderung erfolgt die Aufnahme der Zusammenlegung von Ortsfeuerwehren in den Zustimmungsvorbehalt, da es in der Vergangenheit unterschiedliche

Rechtsauslegungen in den Kommunen gab und nunmehr eine klare Regelung erfolgt.

- Nr. 7 a) Mit der Neufassung erfolgt die Heraufsetzung des Alters für im Einsatzdienst tätige Mitglieder. Damit wird insbesondere dem Wunsch aus der Praxis Rechnung getragen. Gleichzeitig erfolgt eine weitere Öffnung mit der Forderung eines regelmäßigen Nachweises der gesundheitlichen Voraussetzungen für einen weiteren Dienst als Einsatzkraft. Die Zustimmung des Trägers der Feuerwehr ist erforderlich, um aus individuellen Gründen nicht mehr geeignete Einsatzkräfte zu schützen oder nur bedingt geeignete Einsatzkräfte entsprechend ihrer individuellen Fähigkeiten, zum Beispiel für Logistikaufgaben, einzubinden. Die Inhalte der medizinischen Untersuchung sollen in Abstimmung mit der Feuerwehr-Unfallkasse Mitte künftig landesweit einheitlich in einem Erlass geregelt werden. Eine vergleichbare Regelung für eine Tätigkeit als Fachberater ist entbehrlich, da diese grundsätzlich keine Funktion des Einsatzdienstes in der Freiwilligen Feuerwehr wahrnehmen sollen.
- Nr. 7 b) aa) Die „Regenerationszeit“ dient der Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit nach besonders beanspruchenden Einsätzen oder Einsätzen mit deutlichem Schlafdefizit (z. B. Nachteinsätzen) vor Beginn eines Arbeitstages oder im Rahmen einer Tätigkeit in Wechselschichten. Diese Zeit gehört zur Einsatzzeit, für die gemäß § 10 Absatz 1 Brandschutzgesetz die Gemeinde den Arbeitgebern das weitergewährte Arbeitsentgelt zu zahlen hat. Die Festlegung erfolgt schon jetzt durch den Einsatzleiter auf der Grundlage der Mitteilungen der FUK Mitte an die Gemeinden, zuletzt mit den „Stichpunkten Sicherheit“ vom Dezember 2011, im Rahmen der Fürsorgepflicht des Unternehmers gemäß Unfallverhütungsvorschrift „Feuerwehr“ (GUV-V-C53 gültig ab 01.04.2008) und ist nicht als freiwillige Leistung zu betrachten. Ein neuer Rechtsanspruch wird nicht begründet, da diese Leistung bisher schon Bestandteil der „Einsatzzeit“ war. Die Leistung gehört zur Pflichtaufgabe der Gemeinde nach § 9 Abs. 4 Satz 1 Brandschutzgesetz. Es wird kein verbindlicher Standard festgelegt. Auch eine neue Ausformung der bereits durch Gesetz übertragenen Aufgabe kann hier nicht festgestellt werden. Zusätzliche Kosten entstehen den Gemeinden nicht, da ein Abweichen von der bisherigen Verwaltungspraxis nicht erforderlich wird. Bereits jetzt erfolgt die Umsetzung der Regelung nach der vom Fachausschuss „Sozialwesen“ des Deutschen Feuerwehrverbandes (DFV) erarbeiteten Empfehlung zu Erholungs- bzw. Ruhezeiten für Einsatzkräfte der Freiwilligen Feuerwehren nach Einsätzen durch die Kommunen. Der „Ausschuss Feuerwehrangelegenheiten, Katastrophenschutz und zivile Verteidigung“ (AFKzV) hat dieser Empfehlung zugestimmt, mit Ausnahme der Empfehlung zu speziellen Einsatzbelastungen und den Bundesländern empfohlen, den Hinweis in geeigneter Weise bekannt zu geben. Mit der beabsichtigten nochmaligen Bekanntgabe wird die bisher seitens der Gemeinden praktizierte Verfahrensweise bestätigt. Die Empfehlung des DFV kann dem Einsatzleiter als Entscheidungshilfe dienen, aber bei der Beurteilung im Einzelfall ist festzustellen, welche Einsatzkraft in welchem Umfang notwendige Erholungs- und Ruhezeit benötigt.

Davon soll mit der Benennung in § 9 Abs. 4 Satz 4 Brandschutzgesetz nicht abgewichen werden.

bb) Redaktionelle Änderung

Nr. 7 c) Mit der Aufnahme dieser Regelung soll den Kommunen ermöglicht werden, mit eigenem Personal, welches über eine Feuerwehrausbildung verfügt, insbesondere in der Zeit der geringsten personellen Verfügbarkeit an Einsatzkräften (werktags von 06:00 Uhr bis 18:00 Uhr), die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr gemäß § 2 Brandschutzgesetz in erforderlichem Umfang zu unterstützen und herstellen zu können. Mit dieser Regelung sollen auf Grund des deutlichen Kostenvorteils insbesondere in kleinen und ländlichen Kommunen die Einstellung von hauptamtlichen Bediensteten für den Einsatzdienst auf den tatsächlich erforderlichen Umfang begrenzt werden. Artikel 33 Abs. 2 Grundgesetz sowie spezialgesetzliche Regelungen wurden bei der Formulierung berücksichtigt.

Nr. 7 d) Kinderfeuerwehren werden in die Aufzählung der möglichen Abteilungen aufgenommen, die einer Freiwilligen Feuerwehr angegliedert werden können. Damit ist nicht nur der Versicherungsschutz der Mitglieder und der Betreuer bei der Tätigkeit in der Kinderfeuerwehr nunmehr gesetzlich geregelt, auch der Status einer Kinderfeuerwehr ist beschrieben. Zeiten der Mitgliedschaft in einer Kinderfeuerwehr sind nicht auf die Dienstzeit in einer Freiwilligen Feuerwehr anrechenbar.

Nr. 7 e) Redaktionelle Änderung

Nr. 8 a) Ehrenamtliche Feuerwehrangehörige sind in Sachsen-Anhalt und Thüringen durch die Kommunen bei der Feuerwehr-Unfallkasse Mitte als gesetzlicher Unfallversicherung versichert. Die derzeitigen Regelungen können dazu führen, dass zum Einsatzdienst verpflichtete Feuerwehrangehörige nach einem Dienstunfall keine oder nur eingeschränkte Versicherungsleistungen erhalten, wenn eine Vorerkrankung (auch im Nachhinein) festgestellt wird, die die Erkrankung oder Verletzung im Ausbildungs- und Einsatzdienst begünstigt hat. Mit der Öffnung der Zulässigkeit eines Fonds und der Bearbeitung durch den zuständigen Träger der gesetzlichen Unfallversicherung kann eine Benachteiligung bzw. Ungleichbehandlung in derartigen Fällen künftig vermieden werden. Die Verordnung zur Vereinigung der Feuerwehr-Unfallkasse Sachsen-Anhalt und der Feuerwehr-Unfallkasse Thüringen zur Feuerwehr-Unfallkasse Mitte (FUKMitteVO) vom 24. August 2006 regelt in § 4 Absatz 3, dass sich weitere Aufgabenübertragungen nach § 30 Abs. 2 SGB IV richten.

Nr. 9 Redaktionelle Änderung

Nr. 10 a) Redaktionelle Änderung

Nr. 10 b) Redaktionelle Änderung

- Nr. 10 c) Redaktionelle Änderung
- Nr. 10 d) Auch in gewerblichen Unternehmen und öffentlichen Einrichtungen mit besonderem Gefahrenpotenzial, die über eine Werkfeuerwehr verfügen, bleibt eine Gemeinde für die Brandbekämpfung und Hilfeleistung im Rahmen des allgemeinen Grundschutzes sowie für die Mitwirkung bei der Bekämpfung von Großschadensereignissen in diesen Unternehmen und Einrichtungen zuständig. Dies trifft auch auf die benachbarten Unternehmen und Einrichtungen, die nicht über eine Werkfeuerwehr verfügen, sowie die Verkehrswege und Infrastruktureinrichtungen außerhalb des eigentlichen Werksgeländes zu. Mit der Öffnungsklausel, für Teile des Gemeindegebietes die Aufgaben des abwehrenden Brandschutzes und Hilfeleistung auch auf Werkfeuerwehren übertragen zu dürfen, soll für Sonderfälle, in denen kommunale Feuerwehren auf Grund der besonderen Lage oder Verkehrsanbindung nicht zeitgerecht zum Einsatz kommen können und die Gemeinde ihre Aufgaben nach § 2 Brandschutzgesetz, insbesondere unter Beachtung der Eintreffzeit nach § 2 Absatz 2 Satz 2 Brandschutzgesetz für den Teilbereich ihres Gemeindegebietes unter Beachtung aller Anforderungen nicht auf andere Weise sicherstellen kann, eine verbesserte Zusammenarbeit ermöglicht werden. Der Zustimmungsvorbehalt ist eine Kontrollfunktion zur aufsichtsbehördlichen Beurteilung einer tragfähigen Lösung, welche sicherstellen soll, dass die Aufgabenerledigung der Werkfeuerwehr nach Werkfeuerwehrverordnung auch bei Wahrnehmung zusätzlicher Aufgaben im Gemeindegebiet gewährleistet bleibt.
- Nr. 11 Mit der Bildung der Einheits- und Verbandsgemeinden sind die Feuerwehren in größeren Organisationsstrukturen zusammengefasst worden. Dem soll mit dem Verzicht auf eine zahlenmäßige Vorgabe zur Bildung von Brandschutzabschnitten im Gesetz Rechnung getragen werden. Mit der Änderung können Landkreise mit wenig Einheits- und Verbandsgemeinden auf die Bildung von Brandschutzabschnitten vollständig verzichten.
- Nr. 12 a) Die Überschrift wird den bestehenden inhaltlichen Regelungen angepasst.
- Nr. 12 b) Redaktionelle Änderung
- Nr. 13 a) Redaktionelle Änderung
- Nr. 13 b) Semantische Anpassung der Regelung zur einheitlichen Verwendung der Bezeichnung Ortswehrleiter.
- Nr. 13 c) Mit der Neufassung des Textes erfolgt eine Klarstellung zum Vorschlagsrecht für die Funktionen Orts- und Gemeindeführer sowie deren Stellvertreter. Mit der Neufassung soll erreicht werden, dass niemand aus den Reihen der Einsatzkräfte vom Vorschlagsrecht für den Ortswehrleiter ausgeschlossen wird und dieses Recht gegenüber dem Träger der Feuerwehr wahrnehmen kann. Das Vorschlagsrecht für den Gemeindeführer soll nicht durch alle Einsatzkräfte, sondern die

Ortswehrleiter ausgeübt werden. Die Art der Umsetzung zur Einholung der Vorschläge und deren Prüfung und Wertung soll den Gemeinden weiterhin selbst überlassen bleiben.

- Nr. 14 a) Beim Verzicht auf die Bildung von Brandschutzabschnitten nach Nr. 10 durch den Landkreis entfallen die Abschnittsleiter, von denen ansonsten einer die Stellvertretung des Kreisbrandmeisters übernimmt. Deshalb wird zur Sicherstellung der Aufgabenerledigung bei Verhinderung des Kreisbrandmeisters die Berufung eines stellvertretenden Kreisbrandmeisters vorgesehen.
- Nr. 14 b) Gemäß der geltenden Regelung in § 16 Brandschutzgesetz waren alle Wehrleiter für die Funktionen der Kreisbrandmeister und Abschnittsleiter vorschlagsberechtigt. Mit der Bildung der Einheits- und Verbandsgemeinden wurde durch die Landkreise das Vorschlagsverfahren unterschiedlich praktiziert, was auch zu Anfechtungen in der Rechtmäßigkeit führte. Mit der Neuformulierung erfolgt auf Anregung aus der Praxis eine Klarstellung, dass ausdrücklich nur den Gemeindeführern ein Vorschlagsrecht obliegt. Damit verbunden ist die Festlegung des Vorschlagsrechts für den jeweiligen Zuständigkeitsbereich. Aufgrund der Neustrukturierung der Gemeinden und der Aufwertung der Funktion des Gemeindeführers ist die Funktion eines Stellvertretenden Abschnittsleiters entbehrlich.
- Nr. 14 c) Redaktionelle Änderung
- Nr. 15 a) aa) Redaktionelle Änderung
- bb) Die originäre Aufgabe der Bezirksbrandmeister und derer Stellvertreter war die Beratung nachgeordneter Behörden und Dienststellen. Die Befugnis zur Berufung in das Ehrenbeamtenverhältnis für die Dauer von sechs Jahren wurde durch das damalige Ministerium des Innern an die Regierungspräsidien übertragen. Nach der Überführung dieser Funktionen in zwei Landesbrandmeister und zwei Stellvertreter und deren Berufung in das Ehrenbeamtenverhältnis durch das Ministerium für Inneres und Sport ist eine organisatorische Anpassung der Führungsstruktur geboten.
Künftig ist beabsichtigt, einen Landesbrandmeister und bis zu drei stellvertretende Landesbrandmeister vorzuhalten.
- cc) siehe Begründung zu bb)
- Nr. 15 b) Redaktionelle Änderung
- Nr. 15 c) Redaktionelle Änderung
- Nr. 16 Mit der Einführung des § 17 a wird die Funktion des Jugendfeuerwehrwartes gesetzlich benannt und die Rolle der Jugendfeuerwehr deutlich gestärkt. Auf Grund der wichtigen Aufgaben, das Interesse und die aktive Anerkennung des Ehrenamtes Feuerwehr bereits bei Kindern und

Jugendlichen zu wecken und zur Nachwuchsgewinnung für die Einsatzabteilung beizutragen, ist eine Benennung dieser Funktion in den Orts- und Gemeindefeuerleitungen als auch auf Kreisebene in unterstützender Funktion für den Kreisbrandmeister erforderlich. Mit der gemeinsamen Vereinbarung vom 5. Juli 2013 zur Gestaltung der Aus- und Fortbildung im Bereich der Kinder- und Jugendfeuerwehr ab 2014 haben der Minister für Inneres und Sport, der Minister für Arbeit und Soziales, der damalige Vorsitzende des Landesfeuerwehrverbandes und der damalige Landesjugendfeuerwehrwart unter anderem geregelt, dass bei der Aus- und Fortbildung eine klare Trennung zwischen Dienstaufgaben und aus dem SGB VIII abgeleiteten Aufgaben erfolgt.

Die Anforderungen wurden unter anderem wie folgt beschrieben:

Jugendfeuerwehrwarte in den gemeindlichen Feuerwehren müssen mindestens die Ausbildung zum Truppführer absolviert haben und erfüllen dienstliche Aufgaben zur Nachwuchsförderung für den Einsatzdienst der Freiwilligen Feuerwehren. Diese Aufgaben werden im neuen § 17 a im Gesetz geregelt. Gleiches gilt für den vom Landkreis schon jetzt in ein Ehrenamt oder zu ehrenamtlicher Tätigkeit berufenen Kreisjugendfeuerwehrwart.

Auf Ebene der Feuerwehrverbände nehmen Betreuer der Kinderfeuerwehren und Betreuer der Jugendfeuerwehren die Aufgaben der Kinder- und Jugendarbeit nach SGB VIII wahr. Die Betreuer müssen keine fachlichen Anforderungen in der Feuerwehrausbildung erfüllen. Hier werden i. d. R. Fachkräfte mit sozialpädagogischer Ausbildung eingesetzt.

Die Mitglieder der Kinder- und Jugendfeuerwehren, die über keine sozialpädagogische Ausbildung verfügen, erwerben hier die Juleica. Sofern Betreuer nur einzelne Angebote belegen und damit nicht die Juleica erwerben, werden sie als sonstige Betreuer eingesetzt.

Vorstandsmitglieder des Kreisfeuerwehrverbandes erfüllen in dieser Funktion grundsätzlich nur die satzungsgemäßen Aufgaben der Feuerwehrverbände.

Dem gegenüber ist es zulässig, als Jugendfeuerwehrwart gleichzeitig über die Ausbildung zum Betreuer der Jugendfeuerwehr zu verfügen und die Aufgaben in Doppelfunktion wahrzunehmen, um Synergien von feuerwehrtechnischen und sozialpädagogischen Kompetenzen zu erweitern bzw. zu stärken. Eine Verschiebung der dienstlichen Nachwuchsarbeit der Feuerwehr zu Lasten der allgemeinen Jugendarbeit gem. SGB VIII ist mit der gesetzlichen Regelung weder beabsichtigt noch gewünscht.

Nr. 17

Seit 2012 zahlt das Institut für Brand- und Katastrophenschutz Heyrothsberge für die „Brandschutz-Lehrgangsteilnehmer“ keine Reisekosten mehr, es waren lediglich noch Mittel für den Bereich des Katastrophenschutzes in den Haushalt eingestellt. Den Kommunen werden seit 2012 jährlich 1,5 Mio. Euro aus der Feuerschutzsteuer zugewiesen, die diese zu mindestens 50 von Hundert für Zwecke der Ausbildung der freiwilligen Feuerwehren nutzen sollen. Darunter fallen neben den Reisekosten auch Mittel der Lohnfortzahlung, die bis dahin vom IBK Heyrothsberge aufwendig ausgezahlt wurden. Seit 2013 sind keine Mittel für diesen Verwendungszweck im Landeshaushalt eingestellt. Das IBK Heyrothsberge zahlt sowohl für Brandschutz als auch für Katastrophen-

schutz keine Reisekosten mehr. Mit Schreiben vom 1. Dezember 2011 wandten sich SGSA und der Landesfeuerwehrverband gemeinsam an die Landesregierung und fragten nach, ob die in Aussicht gestellten Gelder in Höhe von 1,5 Mio. Euro ausreichend sein werden, die Reisekosten und Lohnersatzforderungen zu finanzieren. Die damalige BKS Heyrothsberge hatte vor Veröffentlichung des Lehrgangsplanes 2012 eine Kostenübersicht für die geplanten Lehrgänge erstellt. Bei voller Auslastung würden auf die entsenden Stellen (Gemeinden/Landkreise) folgende Kosten zukommen:

- (1) Lohnausfallersatzleistungen in Höhe von ca. 872.000 Euro,
- (2) Reisekosten in Höhe von ca. 95.000 Euro und
- (3) Verpflegungskosten in Höhe von ca. 27.000 Euro.

Daraus resultiert eine maximale Gesamtbelastung von 994.000 Euro bei 280 geplanten Lehrgängen und 5330 Lehrgangsteilnehmern. Dies entspricht dem Durchschnitt der Jahre vor 2012.

Seit diesem Zeitpunkt werden die Reisekostenerstattung an die Lehrgangsteilnehmer und die Lohnfortzahlungen an die jeweiligen Arbeitgeber für die Dauer des Lehrganges durch die Träger der Feuerwehr wahrgenommen. Insoweit sind die Regelungen des bisherigen Absatzes 2 entbehrlich.

Nr. 18

In § 22 Abs. 3 Satz 1 erfolgt eine Einschränkung des Grundsatzes der Unentgeltlichkeit dahin gehend, dass die Gemeinden und Landkreise für Einsätze nach § 22 Abs. 1 Gebühren nach dem Kommunalabgabengesetz (KAG-LSA) erheben können, wenn der Einsatz der Feuerwehr vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist. Gleichermaßen gilt dies für andere als die in § 22 Abs. 1 genannten Einsätze. Diese anderen Einsätze schließen auch solche Einsätze mit ein, die außerhalb der Pflichtaufgaben des abwehrenden Brandschutzes und der Hilfeleistung nach § 1 durchgeführt werden. Dabei handelt es sich um sogenannte freiwillige Einsätze.

In Absatz 3 wurde Satz 1 aufgegliedert, um ihn übersichtlich zu gestalten. Abweichend von § 5 Abs. 1 Satz 1 KAG-LSA („Landkreise und Gemeinden erheben“) stellt Absatz 3 Satz 1 die Gebührenerhebung - bewusst - ins Ermessen der Kommunen.

Da das KAG-LSA Pauschalen nicht festlegt, wird in § 22 Abs. 3 Satz 2 die bisherige Regelung des § 22 Abs. 3 Satz 1 2. Halbsatz Brandschutzgesetz übernommen. Nach § 22 Abs. 3 Satz 3 kann für „freiwillige Einsätze“ anstelle einer Gebühr auch ein privatrechtliches Entgelt erhoben werden.

Die Landkreise und Gemeinden werden durch das Brandschutzgesetz weder zur Erhebung von Gebühren noch eines privatrechtlichen Entgelts verpflichtet. Zwar werden die Kommunen wegen der für sie geltenden allgemeinen haushaltsrechtlichen Verpflichtung zur Erhebung von Einnahmen (siehe § 99 Abs. 2 Kommunalverfassungsgesetz - KVG LSA) nicht generell auf die Gebührenerhebung verzichten dürfen. Daraus folgt aber keine Verpflichtung, sich in der Satzung und im Einzelfall in allen nachfolgend geregelten Punkten stets für die Gebührenerhebung zu entscheiden.

- Nr. 19 Die Gemeinden und Verbandsgemeinden haben als Träger der Feuerwehren in den vergangenen Jahren zunehmend mehr Schwierigkeiten, ihre Aufgaben nach dem Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes zu erfüllen. Ursachen hierfür sind die deutlich gestiegenen Kosten für Fahrzeuge, Geräte und Ausstattung einschließlich Einsatzbekleidung und Dienstuniformen, die im Rahmen des Finanzausgleiches stark rückläufigen Einnahmen und der deutlich reduzierten (und zeitweise gänzlichen) Streichung der Zuweisungen aus den Einnahmen der Feuerschutzsteuer. Dies hat zu einem erheblichen Investitionsstau bei Ersatzbeschaffungen an Einsatzfahrzeugen, bei Neubauten, Umbauten oder der Erweiterung von Feuerwehrhäusern, im Ausbau der Löschwasserversorgung sowie bei den Ersatzbeschaffungen an Geräten und Aggregaten sowie Dienst- und Einsatzbekleidung geführt. Die Feuerschutzsteuer soll deshalb schrittweise in deutlich höherem Umfang zur anteiligen Finanzierung der laufenden Unterhaltung der Feuerwehren mit dem Ziel der Sicherstellung der personellen und technischen Einsatzbereitschaft und der Löschwasserversorgung bei den Gemeinden sowie der feuerwehrtechnischen Zentralen der Landkreise, bei denen die Pflege und Prüfung der Fahrzeuge und Geräte erfolgt und Unterrichtsräume für die Ausbildung vorzuhalten sind, zur Verfügung gestellt werden. Das für Brandschutz zuständige Ministerium wird ermächtigt, nach den Vorgaben im § 23 Brandschutzgesetz die Verteilung dieser Mittel durch eine Verordnung zu regeln.
- Nr. 20 Mit dem bisherigen Wortlaut ist nicht erfasst, dass von Eigentümern vorzuhaltende Einrichtungen wie Objektfunkanlagen oder Brandmelde- und Löschanlagen, dem Stand der Technik zu entsprechen haben. Mit der bundesweiten Umstellung von Analog- auf Digitalfunk gibt es derzeit keine Rechtsverpflichtung aus dem einschlägigen Baurecht, vorhandene Objektfunkanlagen anzupassen. Dies kann unter Umständen die Einsatzkräfte gefährden oder den Einsatz der Feuerwehr in Gebäuden ausschließen. Ebenso kann besonderes Gefahrenpotenzial dazu führen, dass neben der üblichen Ausstattung der Feuerwehr beispielsweise in besonderem Umfang Sonderlöschmittel mit der Folge hoher Investitionskosten durch den Träger der Feuerwehr vorzuhalten und regelmäßig zu erneuern sind.
Mit den beabsichtigten Ergänzungen sollen Eigentümer solcher Einrichtungen verpflichtet werden, derartige technische Einrichtungen auf dem Stand der Technik zu halten und die zur Brandbekämpfung erforderliche Sonderausrüstung, die über den kommunalen Grundschutz hinausgeht, auf eigene Kosten für einen erfolgreichen Feuerwehreinsatz in erforderlichem Umfang vorzuhalten.
- Nr. 21 Redaktionelle Änderung
- Nr. 22 a) Es fehlt derzeit ein Ordnungswidrigkeitstatbestand, der die Be- oder Verhinderung von Brandbekämpfungs- und Hilfeleistungseinsätzen der Feuerwehr oder die Be- oder Verhinderung der Teilnahme von Feuerwehrangehörigen an solchen beinhaltet. Mit der Änderung wird diesem Erfordernis Rechnung getragen. Damit können nicht nur Störer an Einsatz- und Unfallstellen für ihr Handeln ohne aufwändige Verfahren zur

Verantwortung gezogen werden. Auch Angriffe gegen Feuerwehranghörige bei Einsätzen oder das Versperren notwendiger Zufahrten und Wege wie Rettungsgassen können damit geahndet werden.

Nr. 22 b) Redaktionelle Änderung

Nr. 23 Redaktionelle Änderung

Nr. 24 a) aa) Redaktionelle Änderung

bb) Redaktionelle Änderung

cc) Mit der Neuregelung der Ausbildung der Jugendfeuerwehrwarte in der Laufbahnverordnung für Mitglieder Freiwilliger Feuerwehren (LVO-FF) vom 23. September 2005 (GVBl. LSA S. 640), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. August 2015 (GVBl. LSA S. 445), führen die bisherigen ehrenamtlichen Ausbilder die Ausbildung direkt im Rahmen der Verantwortung des IBK durch. Die Änderung dient der Anpassung an bestehende Regelungen.

Nr. 24 b) Seitens der Feuerwehren wurde vorgeschlagen, die Mitwirkung des Landesfeuerwehrverbandes Sachsen-Anhalt bei Rechtsvorschriften in das Brandschutzgesetz aufzunehmen. Damit soll den Feuerwehren innerhalb des Verbandes ein größeres Mitspracherecht eingeräumt und die Stellung des Landesfeuerwehrverbandes im Land gestärkt werden. Dieser Bitte wird mit der Änderung gefolgt.

Nr. 25 Redaktionelle Änderung

Zu § 2

§ 2 Absatz 2 Die Neuregelung für Landesbrandmeister soll erst nach Ablauf der derzeitigen Amtszeit der berufenen Landesbrandmeister in Kraft treten.